

## AMTSBLATT DER STADT GREVEN

**Nummer 13**

**Jahrgang 62**

**Erscheinungstag 06.06.2024**

| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Inhalt</b>  | <b>Seite</b> |
|-----------------|--|--------------|
| 37              | Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Flughafen Münster – Osnabrück“, 2. Änderung<br>Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)                        | 152 - 154    |
| 38              | Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 93.11 „Freiflächenphotovoltaikanlage Engberdingdamm“<br>Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) | 155 – 159    |
| 39              | Amtliche Bekanntmachung: Feststellen eines Nachfolgers im Rat der Stadt Greven   | 160          |

---

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister  
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal [www.greven.net](http://www.greven.net) herunterladen.

# Bebauungsplan Nr. 70 "Flughafen Münster - Osnabrück", 2. Änderung

## Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

---

---

Zu dem o. a. Bebauungsplan wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung ist Errichtung eines Rechenzentrums sowie der Ansiedlung von flughafenaffinen gewerblichen Nutzungen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung wird aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Greven vom 19.10.2023 der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit der Begründung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Internet veröffentlicht.

Diese Unterlagen sind in der Zeit

**vom 07.06. bis einschließlich 19.07.2024**

auf dem Planungsportal der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> in der Rubrik Bauleitpläne / Aktuelle Beteiligungen einsehbar. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können alle Planunterlagen auch im Internet über das Landesportal unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind ebenfalls über das Planungsportal <https://www.o-sp.de/greven/> zugänglich.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit können die o.g. Planunterlagen im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich 4 Stadtentwicklung, 3. OG – Gebäudeteil B, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der folgenden Zeiten (Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Es wird drauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. über das Planungsportal <https://www.o-sp.de/greven/> oder per E-Mail an [stadtplanung@stadt-greven.de](mailto:stadtplanung@stadt-greven.de)). Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich, während der Dienststunden zur Niederschrift, etc.) abgegeben werden.

**Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:**

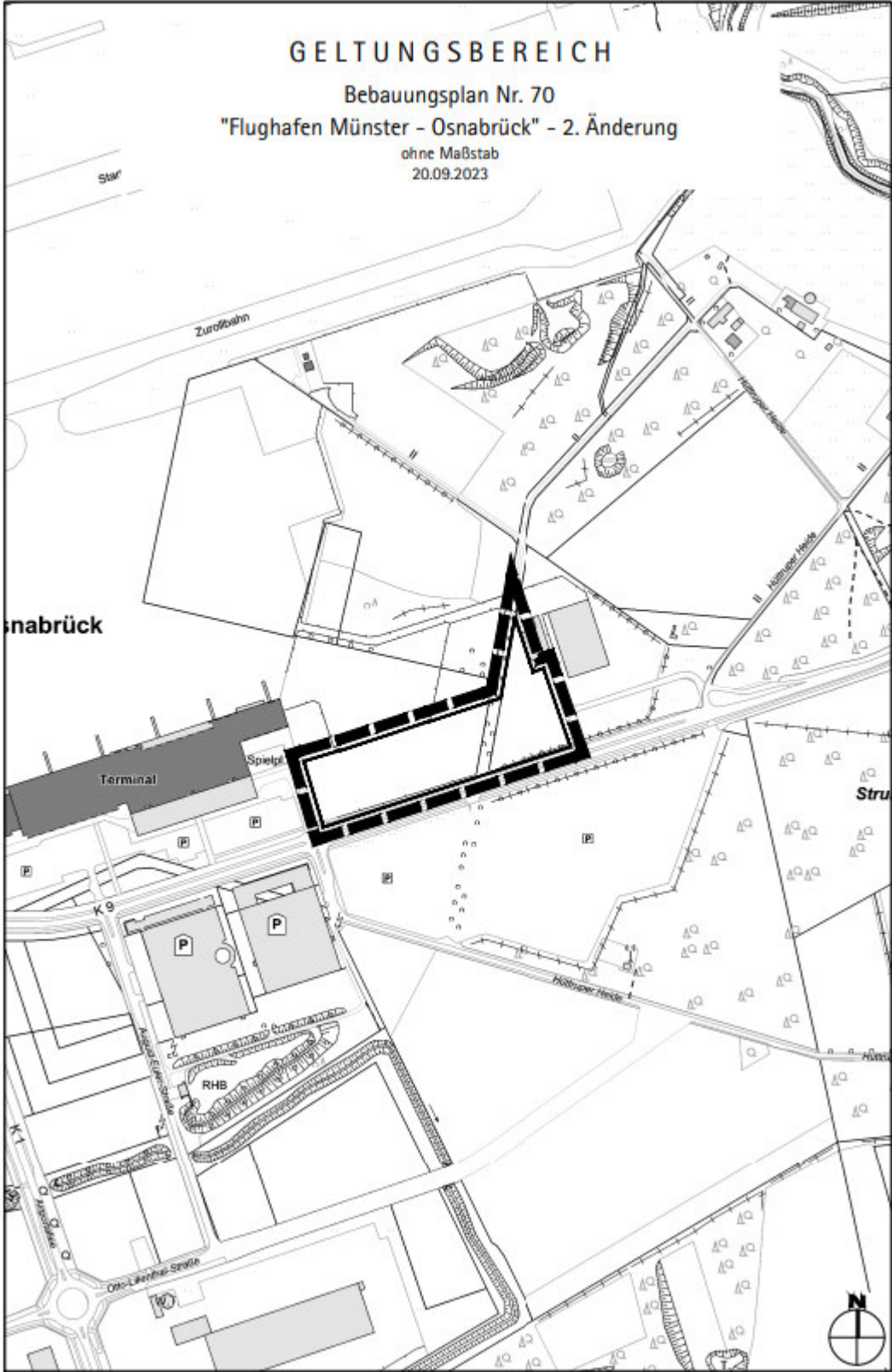
- Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I); Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 am Flughafen Münster – Osnabrück in Greven; öKon (Münster), 23.08.2023
- Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Flughafen Münster – Osnabrück“ der Stadt Greven; Wenker & Gesing (Ahaus), 07.03.2024

**Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB**

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

48268 Greven, den 06.06.2024

gez.  
Dietrich Aden  
Bürgermeister



# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 93.11 " Freiflächenphotovoltaik- anlage Engberdingdamm "

## Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

---

---

Zu dem o. a. Bebauungsplan wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer bleibelasteten Fläche. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 8,8 ha.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung wird aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Greven vom 20.10.2022 der Entwurf des o. g. Bauleitplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Diese Unterlagen sind in der Zeit

**vom 07.06. bis einschließlich 19.07.2024**

auf dem Planungsportal der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> in der Rubrik Bauleitpläne / Aktuelle Beteiligungen einsehbar. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können alle Planunterlagen auch im Internet über das Landesportal unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind ebenfalls über das Planungsportal <https://www.o-sp.de/greven/> zugänglich.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit können die o.g. Planunterlagen im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich 4 Stadtentwicklung, 3. OG – Gebäudeteil B, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der folgenden Zeiten (Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) und nach Vereinbarung eingesehen werden.

Es wird drauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. über das Planungsportal <https://www.o-sp.de/greven/> oder per E-Mail an [stadtplanung@stadt-greven.de](mailto:stadtplanung@stadt-greven.de)). Bei Bedarf

können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich, während der Dienststunden zur Niederschrift, etc.) abgegeben werden.

Die nachfolgend aufgeführten umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

**Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Privaten:**

Keine

**Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden:**

- Stellungnahme des Amtes für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt vom 25.03.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit der Anregung bzw. dem Hinweis von unterschiedlicher GRZ-Angaben im Vorentwurf des Bebauungsplanes bzw. der Begründung, einer erweiterten Eingriffsbeurteilungen für den Fall einer Aufwallung, einer Begrenzung der Zaunanlagenhöhe auf 2m, einer Abräumung des Mahdguts 1-2 Tage nach Mahd, der Ergänzung des Umweltberichtes um ein Formblatt für Naturschutzmaßnahmen zu ergänzen sowie der Ergänzung des Umweltberichts (Immissionsschutz) für die Sicherstellung des Ausschlusses von Sichtkontakt zwischen Anlage und Immissionsobjekten. Weiterhin wird eine Umnutzung der mit Blei belasteten Ackerfläche zur Freiflächenphotovoltaikfläche aus Sicht der uBB grundsätzlich begrüßt, da die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche nur unter strenger Kontrolle möglich ist. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist die untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde zwingend zu beteiligen.
- Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 18.03.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit den Hinweisen, dass erste Erdbewegungen 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen sind, der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden sind, dem LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten ist, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können und der Beteiligung des LWL bei allen Bauvorhaben.
- Stellungnahmen vom Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. (WLV) Kreisverband Steinfurt vom 21.08.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Engberdingdamm“ sowie vom 20.03.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit den Hinweisen, dass der Landwirtschaft landwirtschaftliche Flächen verloren geht. Daher wird seitens des WLV angeregt, dass eine Überplanung so flächenschonend wie möglich stattfinden muss und es wird gefordert, dass für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Auf die Möglichkeit eines Ausgleichs über die Naturschutzstiftung insbesondere in Form des Fließgewässerentwicklungsprogramm wird hingewiesen.

- Stellungnahme des Dezernates 54.2 der Bezirksregierung Münster vom 28.08.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Engberdingdamm“ mit dem Hinweis bzw. der Anregung, dass noch keine Wasserschutzgebietsverordnung erlassen worden ist, da das Einzugsgebiet der nördlich zum Plangebiet gelegenen Wassergewinnungsanlage noch nicht abschließend bestimmt werden konnte. Bis dahin sollte jedoch bereits einen erhöhten Schutzanspruch zur Vorsorge gegenüber dem Grundwasser angelegt werden.
- Stellungnahme des Dezernates 26 der Bezirksregierung Münster vom 21.02.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis, dass sicherzustellen ist, dass durch die Errichtung der PV- Anlagen keine Blendwirkung eintritt, die den Luftverkehr behindern/ blenden kann.
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW vom 20.03.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis bzw. der Anregung, dass die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage öffentlichen landwirtschaftliche Belangen entgegensteht. Es wird weiterhin angeregt den Bereich des Geltungsbereiches zu nutzen, wo die eine reguläre landwirtschaftliche Nutzung nur mit höherem Aufwand (Beprobung des Aufwuchses) möglich ist, nach Ablauf der Nutzungszeit der Photovoltaikanlage die Fläche wieder der ackerbaulichen Nutzung zuzuführen und die Kompensation auf der gleichen Fläche im Planungsgebiet umzusetzen.
- Stellungnahme der Stadtwerke Greven GmbH vom 27.03.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB mit dem Hinweis, dass nördlich von der betroffenen Fläche die beiden Trinkwasserbrunnen der Brunnengalerie Herbern-Nord der Stadtwerke Greven angrenzen. Eine zukünftige Herausnahme der Plangebietsfläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung ist positiv zu bewerten, da nach Fertigstellung der Photovoltaikanlage keine weiteren Bodenbewegungen zu erwarten sind, die eine Verlagerung und Mobilisierung der nachgewiesenen Belastungen verursachen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Anlagen und Kapazitäten nicht für die gewünschte Anschlusssituation ausreichen und die Löschwassermenge nur im Rahmen der vereinbarten Menge abgerufen werden kann.

#### **Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:**

- Entwurf des Umweltberichtes als Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 93.11 "Freiflächenphotovoltaikanlage Engberdingdamm", mit einer Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden mit Kenntnissen zu den umweltrelevanten Schutzgütern Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.
- Institut für Umwelt-Analyse Projekt-GmbH, Bielefeld, April 2021: Abgrenzungsuntersuchung Bodenbelastungen auf dem Ackerland östlich der ehemaligen Schießanlage "Brockkötter" (Flur, 106, Flurstück 28) mit Aussagen zur Bodenbelastung aufgrund der vorherigen Nutzung (Schießbetrieb der Schießanlage Brockkötter); Projekt-Nr.: P 220209
- öKon GmbH, Münster, Dezember 2023: Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Greven

- TÜV Rheinland Solar GmbH, Köln, November 2023: Blendgutachten für die Photovoltaikanlage (PVA) Freiflächenanlage Greven in NRW, Deutschland (Bericht-Nr. DE235GWS 001)

Die mit der Umsetzung der Bebauungsplanaufstellung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und auf folgenden Flurstücken außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen:

- Eine Teilfläche des Flurstückes Nr. 13 in der Gemarkung Greven, Flur 106 dient (durch Flächensicherung und Gehölzstrukturaufwertung) der Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden.

48268 Greven, den 06.06.2024

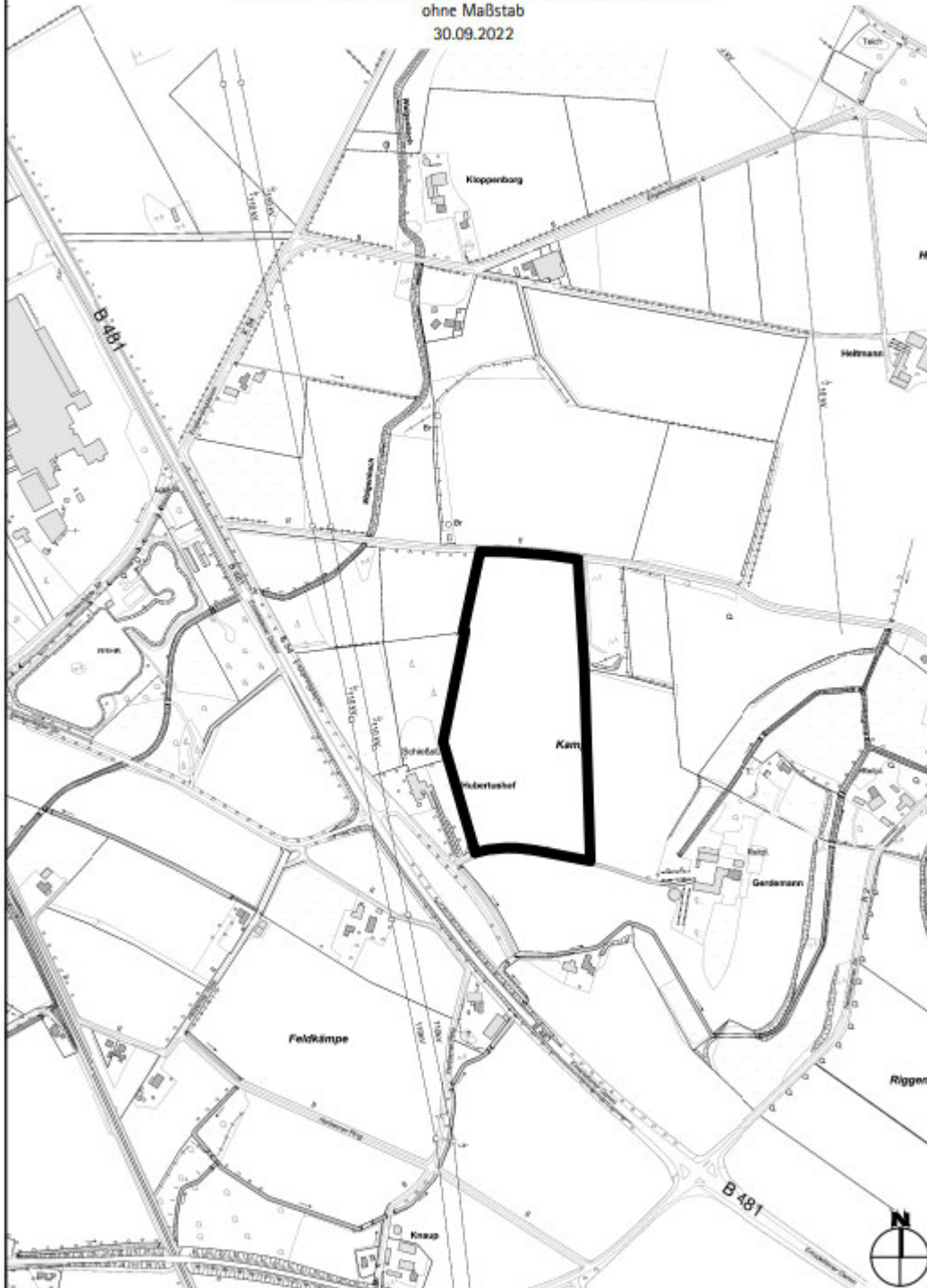
gez.  
Dietrich Aden  
Bürgermeister



# GELTUNGSBEREICH

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr 93.11 "Freiflächenphotovoltaikanlage Engberdingdamm"

ohne Maßstab  
30.09.2022



## Amtliche Bekanntmachung

### **Feststellen eines Nachfolgers im Rat der Stadt Greven**

Herr Franz-Josef Holthaus, CDU-Fraktion, hat mit Erklärung vom 15.05.2024 sein Mandat im Rat der Stadt Greven mit Wirkung zum 16.05.2024 niedergelegt.

Gemäß § 45 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), habe ich Herrn Julian Holthaus, Grevener Landstraße 72, 48268 Greven als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 45 Abs. 6 Satz 8 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG NRW

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Greven, Rathausstraße 6, 48268 Greven, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Greven, 06.06.2024

Stadt Greven  
Der Bürgermeister

gez.  
Dietrich Aden